

Vertrag zwischen den Ständen St.Gallen und Schwyz betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee

vom 17. November 1870 (Stand 10. März 1871)

1

Art. 1

¹ Die Staatsgrenze zwischen den beiden Ständen St.Gallen und Schwyz auf dem Zürichsee läuft von dem durch Art. 1 des Staatsvertrages zwischen den hohen Ständen Zürich, Schwyz und St.Gallen² bezeichneten, 100 westlich vom Löwenstein liegenden Knotenpunkte über den Löwenstein in einer Bogenlinie von 3100 Meter Radius nach einem in der Mitte zwischen der Ausmündung der Aa und der Jona liegenden Punkte und von da durch die Mitte des Sees bis zur Mitte der Ausmündung des Linthkanals.

Art. 2

¹ Die beiden Kantone gewähren sich gegenseitig die freie Fischerei in den beidseitigen Seegebieten unter dem Vorbehalte der bestehenden Privatrechte und in dem Verstande, dass die Angehörigen je des einen Kantons, welche in dem Seegebiete des andern die Fischerei ausüben, sich den für dasselbe geltenden Gesetzen und Verordnungen wie die eigenen Kantonsangehörigen zu unterwerfen haben.

Art. 3

¹ Zur Erläuterung des gegenwärtigen Vertrages wird demselben eine Karte beigelegt, in welche die in Art. 1 festgesetzte Grenzlinie eingezeichnet ist.

1 SR 132.225.3; GS 1, 359; bGS 1, 49. Vom Regierungsrat des Kantons St.Gallen beschlossen am 16. November 1870; vom Grossen Rat genehmigt am 23. November 1870; vom Bundesrat genehmigt am 10. März 1871.

2 sGS 115.2.

115.3

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	GS 1, 359	17.11.1870	10.03.1871

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
17.11.1870	10.03.1871	Erlass	Grunderlass	GS 1, 359